

AMTSBLATT

FÜR DAS

AMT KLEINE ELSTER (NIEDERLAUSITZ)



Massen-Niederlausitz, den 01. Mai 2009

18. Jahrgang 2009

Ausgabe Nr. 4

Amtliche Bekanntmachungen

Europawahl am 7. Juni 2009

Am 7. Juni 2009 wird in Deutschland das Europäische Parlament neu gewählt. Wenn Sie nicht in Ihrem Heimatland an der Europawahl teilnehmen, haben Sie das Recht, an Ihrem Wohnort in Deutschland zu wählen. Machen Sie von Ihrem Wahlrecht Gebrauch! Gehen Sie wählen! Das Europäische Parlament ist die Stimme der Bürgerinnen und Bürger Europas. Es wacht über das Handeln der Europäischen Union.

Für Ihre Teilnahme an der Wahl in Deutschland müssen Sie sich in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Dazu müssen Sie nur folgendes tun:

- Stellen Sie im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz im Einwohnermeldeamt **bis spätestens 17. Mai 2009 einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis.**

Bitte beachten Sie dabei die allgemeinen Öffnungszeiten bzw. die Postlaufzeiten. Der 17. Mai ist ein Sonntag!

- Wenn Sie bereits 1999 oder 2004 in Deutschland an der Europawahl teilgenommen haben, sind Sie im Wählerverzeichnis eingetragen und brauchen keinen erneuten Antrag auf Eintragung zu stellen.

Informationen in allen weiteren EU-Sprachen erhalten Sie unter www.bundeswahlleiter.de.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Wahlbehörde

European Elections on 7 June 2009

On 7 June 2009 elections to the new European Parliament will be held in Germany. If you do not participate in the European elections in your home country, you have the right to vote at your place of residence in Germany. Exercise your right to vote! Participate in the elections! The European Parliament is the voice

of European citizens. It watches over the actions of the European Union.

To participate in the elections in Germany, you must be on the electoral register. To register, you must do the following:

- File an **application to register** with the Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz, Einwohnermeldeamt **by 17 May 2009 at the latest.**

Please note applicable opening hours and postal delivery times. 17 May is a Sunday!

- If you voted in Germany in the 1999 or 2004 European elections, you are already on the electoral register and do not need to register again.

Information in all EU languages is available at www.bundeswahlleiter.de.

Kind regards

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB

Aufgrund des § 25 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986) und Art. 4 des Gesetzes vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018) in Verbindung mit den §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I / 01, [Nr. 14], S. 154), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 1 Satz 4 KommunalrechtsreformG vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), wird folgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht von der Gemeindevertretung der Gemeinde Massen-Niederlausitz in der Sitzung am 06.04.2009 beschlossen:

§ 1 Anordnung des Vorkaufsrechts

Der Gemeinde Massen-Niederlausitz steht zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich der Erweiterung des GIP Massen in südlicher Richtung (städtebaulicher Entwicklungsbereich), bekannt gemacht im Amtsblatt des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) am 01. April 2008, ein Vorkaufsrecht zu.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf folgende Grundstücke: Gemarkung Betten, Flur 1, Flurstücke 53, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68/1, 68/2, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 76, 77, 82, 83, 85, 88, 89, 90, 91, 92, 93 TF, 94 TF, 283, 285, 286, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318
- (2) Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist der beigefügte Lageplan maßgebend. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Beschlusses in Kraft.

Die Satzung kann während der Sprechzeiten eingesehen werden im: Amt Kleine Elster (Niederlausitz), OT Massen, Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz.

Massen-Niederlausitz, den 06. April 2009

Ausgefertigt: 08. April 2009

Gottfried Richter
Amtsdirektor

Bönisch
Stellv. Amtsdirektor

Begründung der Satzung

In der Gemeinde Massen besteht auf der Grundlage des Bebauungsplans „GIP Massen“ ein mit Gewerbe- und Industriebetrieben gut belegter Gewerbe- und Industriepark.

Aufgrund anhaltender Nachfrage soll der Gewerbe- und Industriepark nach Süden erweitert werden. Dazu ist die Aufstellung eines weiteren Bebauungsplans beabsichtigt.

Falls erforderlich, soll die Erweiterung des GIP mittels einer städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme im Sinne der §§ 165 ff. BauGB vorangebracht werden.

Zur Absicherung dieser beabsichtigten Entwicklung ist es erforderlich, schon jetzt auch im Wege der Ausübung eines kommunalen Vorkaufsrechts Grundstücke erwerben zu können.



Haushaltssatzung der Gemeinde Massen-Niederlausitz für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des Artikel 4 Abs. 3 des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechts-Reformgesetz-KommRRrfG) vom 18.12.2007 (GVBl. I Nr. 19/2007 S. 286) in der jeweils gültigen Fassung und aufgrund des § 76 ff GO für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I, S. 154) in der zur Zeit gültigen Fassung beschließt die Gemeindevertretung in Ihrer Sitzung am 09.03.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

1.	im Verwaltungshaushalt	
	in der Einnahme auf	2.687.900 EUR
	in der Ausgabe auf	3.826.300 EUR
	und	
2.	im Vermögenshaushalt	
	in der Einnahme auf	1.552.100 EUR
	in der Ausgabe auf	1.552.100 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 EUR
	davon für Zwecke der Umschuldung 0 EUR,	
2.	der Gesamtbetrag der	
	Verpflichtungsermächtigungen auf	75.000 EUR
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	1.100.000 EUR

§ 3

Die Hebesätze der Realsteuern sind durch die Hebesatzsatzung vom 12.06.2006 / 20.06.2006 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	
	(Grundsteuer A)	230 v.H.
	b) für die Grundstücke	
	(Grundsteuer B)	350 v.H.
2.	Gewerbesteuer	300 v.H.

§ 4

A) Erlass einer Nachtragssatzung - § 79 GO für das Land Brandenburg

- (1) Als erheblich im Sinne des (i.S.d.) § 79 (2) Nr. 1 GO gilt ein Fehlbetrag, der 3,0 v.H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.

- (2) Als erheblich sind Mehrausgaben i.S.d. § 79 (2) Nr. 2 GO dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 0,5 v.H. des Gesamtvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
- (3) Als geringfügig i.S.d. § 79 (3) GO gelten:
- Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen, deren voraussichtliche Gesamtkosten nicht mehr als 5.000 EUR betragen,
 - Ausgaben für bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Baumaßnahmen, wenn sie in voller Höhe durch Zuweisungen gedeckt werden. In diesen Fällen können über- oder außerplanmäßige Ausgaben geleistet werden.

B) Über- und außerplanmäßige Ausgaben - § 81 GO für das Land Brandenburg

- Als erheblich i.S.d. § 81 (1) Satz 3 sind Ausgaben im
- a) Verwaltungshaushalt, wenn sie bei den einzelnen Haushaltsstellen den Betrag von 1.500 EUR und
 - b) Vermögenshaushalt, wenn sie bei den einzelnen Haushaltsstellen den Betrag von 3.000 EUR übersteigen.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung durch den Landrat des Landkreises Elbe-Elster als allgemeine untere Landesbehörde wurde am 01.04.2009 unter dem Az.: 15.30.01.02/2009-he erteilt.

Massen-Niederlausitz, den 08.04.2009

Gottfried Richter
Amdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß Artikel 4 Abs. 3 des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz-KommRRrfG) vom 18.12.2007 und gemäß § 78 Abs. 5 der GO für das Land Brandenburg wird die **Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 der Gemeinde Massen-Niederlausitz** hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und deren Anlagen nehmen. Die Einsichtnahme kann im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstr. 5, OT Massen in 03238 Massen-Niederlausitz, Bereich Kämmerei, zu den üblichen Sprechzeiten erfolgen.

Massen-Niederlausitz, den 08.04.2009

Gottfried Richter
Amdirektor

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Sallgast

Rechtsgrundlagen:

Aufgrund §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 neue Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Neu-

fassung vom 18. Dezember 2007 in Verbindung mit §§ 2 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Neufassung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I. S. 231) in der zur Zeit geltenden Fassung und gemäß § 27 der Friedhofsordnung der Gemeinde Sallgast vom 15.01.2003, bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) Nr. 05/2003 vom 01.06.2003 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Sallgast in ihrer Sitzung am 18.03.2009 die folgende 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung beschlossen.

Artikel 1

Die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Sallgast vom 07.03.2007, öffentlich bekanntgemacht im Amtsblatt für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) Nr. 03/2007 vom 01.04.2007, wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert

Jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr je Grabstelle (Wasser, Müll usw.)

Friedhof	Sallgast	20,00 EUR
	Dollenchen / Göllnitz / Zürcchel	15,00 EUR

Artikel 2

Die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Sallgast tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Massen-Niederlausitz, den 18.03.2009

Gottfried Richter
Amtdirektor

Bekanntmachungsverfügung

Hiermit wird die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Sallgast vom 18.03.2009 öffentlich bekanntgemacht.

Massen-Niederlausitz, den 18.03.2009

Gottfried Richter
Amtdirektor

Hauptsatzung des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz)

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2, Nr. 2 in Verbindung mit Teil 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), hat der Amtsausschuss des Amtes Kleine Elster in seiner Sitzung am 15.04.2009 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz und Mitgliedsgemeinden

(1) Das Amt führt den Namen Kleine Elster (Niederlausitz).

(2) Sitz des Amtes ist Massen-Niederlausitz.

(3) Amtsangehörige Gemeinden sind die Gemeinden Crinitz, Lichterfeld-Schacksdorf, Massen-Niederlausitz und Sallgast.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Wappen des Amtes zeigt im Zentrum als redendes Symbol eine Elster. Der grüne Nadelbaum und das Blau (Wasser) im Schildfuß verkörpern die natürliche Umwelt.

(2) Die Flagge ist dreigestreift grün-weiß-blau und zeigt das Wappen in der Mitte, leicht auf die Seitenstreifen übergreifend.

(3) Das Amt führt ein Dienstsiegel. Es zeigt das Wappen des Amtes und trägt die Unterschrift Amt Kleine Elster (Niederlausitz) und Landkreis Elbe-Elster.

§ 3

Aufgaben des Amtes

(1) Neben dem ihm durch Gesetz oder Verordnung zugewiesenen Aufgaben nach § 135 BbgKVerf kann das Amt einzelne ihm von allen oder von mehreren Mitgliedsgemeinden nach § 135 Abs. 5 übertragene Selbstverwaltungsaufgaben erfüllen.

(2) Die Gemeinden Crinitz, Lichterfeld-Schacksdorf, Massen-Niederlausitz und Sallgast haben die Flächennutzungsplanung auf das Amt übertragen.

(3) Die Gemeinden Crinitz, Massen-Niederlausitz und Sallgast haben die Schulen auf das Amt übertragen.

(4) Die Gemeinden Crinitz, Lichterfeld-Schacksdorf, Massen-Niederlausitz und Sallgast haben die Kindertagesstätten auf das Amt übertragen.

(5) Die Gemeinden Crinitz, Lichterfeld-Schacksdorf, Massen-Niederlausitz und Sallgast haben die Aufgaben der Wirtschaftsförderung und des Tourismus auf das Amt übertragen.

§ 4

Organe, Wertgrenzen, dem Amtsausschuss vorbehaltene Entscheidungen der laufenden Verwaltung

(1) Organe des Amtes sind der Amtsausschuss und der Amtdirektor.

(2) Der Amtsausschuss entscheidet nach § 140 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 BbgKVerf über

a) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die den Vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, ferner die Aufnahme von Krediten, sofern der Wert 1 Million Euro übersteigt, auf der Grundlage einer genehmigten und veröffentlichten Haushaltssatzung,

b) den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften sofern der Wert 25.000 Euro übersteigt.

(3) Der Amtsausschuss behält sich folgende Angelegenheiten zur Entscheidung vor:

- Vergaben ab 250.000 Euro

- Verträge des Amtes und der Mitgliedsgemeinden mit dem Amtdirektor, wenn der Wert 500 Euro übersteigt.

§ 5**Rechte und Pflichten der Mitglieder des
Amtsausschusses**

- (1) Beabsichtigt ein Mitglied des Amtsausschusses Sach- und Änderungsanträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten zu stellen, so sind diese zu begründen und in der Regel in schriftlicher Form dem Vorsitzenden des Amtsausschusses oder dem Amtsdirektor zuzuleiten.
- (2) Kann ein Mitglied des Amtsausschusses die ihm aus seiner Mitgliedschaft im Amtsausschuss erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat er das dem Vorsitzenden des Amtsausschusses mitzuteilen. Ist er an der Teilnahme an einer Sitzung des Amtsausschusses oder eines Fachausschusses verhindert, hat er sich vorher beim Vorsitzenden zu entschuldigen und außerdem unverzüglich seinen Vertreter zu benachrichtigen.
- (3) Für jedes von den Gemeinden entsandte weitere Mitglied des Amtsausschusses, können die Gemeindevertretungen jeweils einen Stellvertreter wählen.
- (4) Mitglieder des Amtsausschusses teilen dem Vorsitzenden des Amtsausschusses innerhalb von 4 Wochen nach der ersten Sitzung des Amtsausschusses schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Amtes von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
 - a) der ausgeübte Beruf, ggf. mit Angabe des Arbeitgebers/ Dienstherren und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist zudem der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben,
 - b) jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder gleichartigen Organen einer juristischen Person oder Vereinigung, es sei denn, es gehört dem genannten Organ als Vertreter oder auf Vorschlag des Amtes an. Änderungen sind dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen. Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten können veröffentlicht werden.

§ 6**Vorsitzender des Amtsausschusses**

- (1) In seiner ersten Sitzung wählt der Amtsausschuss seinen Vorsitzenden und dessen Vertreter.
- (2) Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Vorsitzende des Amtsausschusses seine Tätigkeit bis zur Wahl eines neuen Vorsitzenden fort.
- (3) Scheidet der Vorsitzende aus, so nimmt sein Vertreter die Geschäfte bis zur Neuwahl des Vorsitzenden wahr, die unverzüglich durchzuführen ist.

§ 7**Sitzungen des Amtsausschusses**

- (1) Der Amtsausschuss tritt mindestens alle 3 Monate zu einer Sitzung zusammen.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung werden nach § 8 Abs. 4 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Die Öffentlichkeit wird im Rahmen des § 36 BbgKVerf für folgende Gruppen von Angelegenheiten ausgeschlossen:
 - a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten
 - b) Grundstücksangelegenheiten und Vergaben
 - c) Abgaben und Wirtschaftsangelegenheiten einzelner
 - d) Aushandlungen von Verträgen mit Dritten
 - e) die erstmalige Beratung über Zuschüsse.

§ 8**Bekanntmachungen**

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen des Amtes Kleine Elster, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz)“.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so wird die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Abs. 2 dadurch ersetzt, dass diese im Dienstgebäude des Amtes Kleine Elster in Massen-Niederlausitz, Turmstr. 5, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung).
Dienststunden:
Montag, Mittwoch,
Donnerstag 08:00 - 12:00 Uhr u. 13:00 - 15:30 Uhr
Dienstag 08:00 - 12:00 Uhr u. 13:00 - 17:30 Uhr
Freitag 08:00 - 13:00 Uhr
Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Abs. 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt mindestens 14 volle Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Die Veröffentlichung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Amtsausschusses erfolgen mindestens 3 volle Tage vor dem Sitzungstermin im „Amtsblatt für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz)“. Die Beschlüsse des Amtsausschusses werden im „Amtsblatt für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz)“ bekanntgegeben.
- (5) Die Beschlüsse, Protokolle des Amtsausschusses, Satzungen und rechtliche Vorschriften können in der Verwaltung des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz, im Haupt- und Schulamt (Gemeindekoordinierung); baurechtliche Satzungen und Vorschriften im Bauamt, zu den in Abs. 3 genannten Dienstzeiten eingesehen werden.
- (6) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber des Amtes unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen des Amtes (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

§ 9**Amtsdirektor und Stellvertretung**

- (1) Der Amtsdirektor ist Leiter der Amtsverwaltung sowie Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten des Amtes und der Gemeinden.
- (2) Der Amtsausschuss benennt auf Vorschlag des Amtsdirektors entsprechend § 56 Abs. 3 BbgKVerf einen oder mehrere Stellvertreter.

§ 10 Bedienstete des Amtes

- (1) Der Amtsdirektor entscheidet nach § 62 BbgKVerf im Rahmen des Stellenplanes über die personalrechtlichen Angelegenheiten der Bediensteten des Amtes und der Gemeinden.
- (2) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte, Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Bediensteten des Amtes und der Gemeinden unterzeichnet der Amtsdirektor.

§ 11 Ausschüsse

- (1) Der Amtsausschuss kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse ständige und zeitweilige beratende Ausschüsse bilden. Diese können dem Amtsausschuss Empfehlungen geben.

§ 12 Gleichberechtigung von Frau und Mann

- (1) Der oder dem Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu den Massnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen.
- (2) Weicht die Auffassung der Gleichstellungsbeauftragten von der des Amtsdirektors ab, hat die Gleichstellungsbeauftragte das Recht, sich an den Amtsausschuss zu wenden.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, in dem sie sich an den Vorsitzenden des Amtsausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet dem Amtsausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

§ 13 Vergütungen aus der Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in wirtschaftlichen Unternehmen und Aufwandsentschädigung

- (1) Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in wirtschaftlichen Unternehmen sind nach § 97 Abs. 8 Satz 1 BbgKVerf an die Gemeinde abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung hinausgehen.
- (2) Die Angemessenheit der Aufwandsentschädigung und die Höhe der Abführung werden in der Aufwandsentschädigungssatzung geregelt.

§ 14 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die 2. Änderungssatzung vom 17.11.2004 und die Hauptsatzung vom 07.09.2005 des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) außer Kraft.

Massen-Niederlausitz, den 15.04.2009

Gottfried Richter
Amtsdirektor

Bekanntmachungsverfügung

Hiermit wird die vorstehende Hauptsatzung des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) öffentlich bekannt gemacht. Zugleich tritt die 2. Änderungssatzung vom 17.11.2004 und die Hauptsatzung vom 07.09.2005 des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) außer Kraft.

Massen-Niederlausitz, den 20.04.2009

Gottfried Richter
Amtsdirektor

Satzung über die Aufwandsentschädigung

für die ehrenamtlichen Mitglieder des Amtsausschusses und für berufene sachkundige Einwohner in Ausschüssen des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) sowie die Vergütungen von Amtsausschussmitgliedern aus der Tätigkeit als Vertreter des Amtsausschusses in wirtschaftlichen Unternehmen vom 15.04.2009

Grundlage sind § 30 Abs. 4 in Verbindung mit § 97 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1 Personenkreis und Höhe der Aufwandsentschädigung

Alle Mitglieder des Amtsausschusses erhalten eine Aufwandsentschädigung von 62 Euro pro Monat.

§ 2 Höhe des Sitzungsgeldes

- (1) Sitzungsgeld in Höhe von 13 EUR wird an die Amtsausschussmitglieder für jede Teilnahme an einer Sitzung des Amtsausschusses gezahlt. Sitzungsgeld erhalten auch berufene sachkundige Einwohner, wenn sie vom Amtsausschussvorsitzenden schriftlich zu den Sitzungen eingeladen werden.
- (2) Sitzungsgeld in Höhe von 13 EUR wird an die Ausschussmitglieder für jede Teilnahme an einer Sitzung des Ausschusses gezahlt.
- (3) Finden an einem Tag Amtsausschusssitzung und Ausschusssitzung statt, so wird nur einmal Sitzungsgeld in Höhe von 13 EUR gezahlt.

§ 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigung

Der Vorsitzende des Amtsausschusses erhält neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 monatlich eine Entschädigung in Höhe von 246 EUR.

§ 4 Zahlungsbestimmungen

Die Aufwandsentschädigung sowie das Sitzungsgeld werden am Ende jeden Quartals gezahlt.

§ 5 Verdienstausschlag

Verdienstausschlag wird nur in begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag gezahlt. Der Höchstbetrag der Vergütung wird auf 5 EUR pro Stunde festgesetzt.

§ 6 Reisekostenentschädigung

Erstattungsfähige Fahrkosten entstehen, wenn die Entfernung zwischen Wohnort und Tagungsort 10 km übersteigt. Dabei ist die verkehrübliche Strecke zwischen Ortsausgang Wohnort und Ortseingang Sitzungsort zu betrachten. Alle über der Mindestentfernung von 10 km liegenden Fahrkilometer werden entsprechend Bundesreisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung vergütet.

§ 7 Abführungen an das Amt aus der Vergütung als Vertreter bei wirtschaftlichen Unternehmen

Vergütungen aus der Tätigkeit als Vertreter des Amtsausschusses in wirtschaftlichen Unternehmen, die über einen Betrag von 100 EUR pro Monat hinausgehen, sind innerhalb von 14 Tagen an die Amtskasse einzuzahlen.

§ 8 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit dem In-Kraft-Treten der Satzung tritt die Satzung über die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Mitglieder des Amtsausschusses des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) vom 24.03.2004 und die 1. Änderungssatzung über die Aufwandsentschädigung vom 01.07.2007 außer Kraft.

Massen-Niederlausitz, den 15.04.2009

Gottfried Richter
Amtsdirektor

Bekanntmachungsverfügung

Hiermit wird die vorstehende Satzung über die Aufwandsentschädigung öffentlich bekannt gemacht. Zugleich tritt die Satzung über die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Mitglieder des Amtsausschusses des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) vom 24.03.2004 und die 1. Änderungssatzung über die Aufwandsentschädigung vom 01.07.2007 außer Kraft.

Massen-Niederlausitz, den 20.04.2009

Gottfried Richter
Amtsdirektor

Hauptsatzung der Gemeinde Crinitz

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Crinitz in ihrer Sitzung am 09.02.2009 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Crinitz“.
- (2) Sie besteht aus der Gemeinde Crinitz mit dem Ortsteil Gahro.
- (3) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde.

§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel (§ 10 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde führt kein Wappen.
- (2) Die Gemeinde führt keine Flagge.
- (3) Die Gemeinde kann kein Siegel führen. Die Siegelführung liegt beim Amt.

§ 3 Förmliche Einwohnerbeteiligung

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten durch Einwohnerfragestunden.
- (2) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 4 Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden (§ 15 Abs. 6 Satz 2 BbgKVerf)

Abweichend von § 15 Abs. 6 Satz 1 BbgKVerf wird für die Durchführung eines Bürgerentscheides im Sinne von § 15 BbgKVerf die Möglichkeit der Briefabstimmung ausgeschlossen.

§ 5 Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf) und Forderungen sowie Zuständigkeit des Hauptverwaltungsbeamten

- (1) Die Gemeindevertretung entscheidet bei Geschäften über vorhandene Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert 5.000 Euro nicht unterschreitet (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf),
- (2) Die Gemeindevertretung entscheidet über den Erlass von Forderungen, sofern der Wert von 1.000 Euro überschritten wird.
- (3) Die Gemeindevertretung entscheidet über den Erwerb von Grundstücken.
- (4) Der Hauptverwaltungsbeamte ist mit den Einschränkungen nach Abs.1 bis 3 für diese Geschäfte sowie für die Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf) zuständig.

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung in Zuständigkeit des Hauptverwaltungsbeamten gehören auch

- a) der Abschluss von gerichtlichen Vergleichen bis zu einer Wertgrenze von 1.000 Euro;
- b) Umschuldungen von Krediten;
- c) Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens nach BauGB.

§ 6

Mitteilungspflicht von ausgeübten Beruf oder anderer Tätigkeit (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

- (1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
 1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 7

Ausschüsse

- (1) Die Gemeindevertretung kann beratende Ausschüsse bilden. Die Anzahl und die Bezeichnung legt sie durch Beschluss fest.
- (2) Die Anzahl der Vertreter in den Ausschüssen bestimmt die Gemeindevertretung per Beschluss. Es soll in jedem Ausschuss mindestens ein Gemeindevertreter eines jeden Ortsteiles vertreten sein.
- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich.

§ 8

Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden spätestens 3 volle Tage vor der Sitzung nach § 9 Abs.4 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
 1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
 2. Grundstücksangelegenheiten und Vergaben,
 3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
 4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten;
 5. die erstmalige Beratung über Zuschüsse

§ 9

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.

- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Crinitz, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz)“.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so wird die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Abs. 2 dadurch ersetzt, dass diese im Dienstgebäude des Amtes Kleine Elster in Massen-Niederlausitz, Turmstraße 5, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung).

Dienststunden:

Montag, Mittwoch,

Donnerstag 08:00 - 12:00 Uhr u. 13:00 - 15:30 Uhr

Dienstag 08:00 - 12:00 Uhr u. 13:00 - 17:30 Uhr

Freitag 08:00 - 13:00 Uhr

Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Abs. 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt mindestens 14 volle Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

- (4) Die Veröffentlichung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung erfolgt mindestens 3 volle Tage vor dem Sitzungstermin im „Amtsblatt für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz)“. Die Beschlüsse der Gemeindevertretung werden im „Amtsblatt für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz)“ bekanntgegeben.
- (5) Die Beschlüsse, Protokolle der Gemeindevertreteritzungen, Satzungen und rechtliche Vorschriften können in der Verwaltung des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz, im Haupt- und Schulamt (Gemeindekoordinierung); baurechtliche Satzungen und Vorschriften im Bauamt, zu den in Abs. 3 genannten Dienstzeiten eingesehen werden.
- (6) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und/oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

§ 10

Bildung von Ortsteilen

- (1) In der Gemeinde Crinitz besteht der Ortsteil Gahro in den Grenzen der Gemarkung Gahro.
- (2) Im Ortsteil Gahro ist ein Ortsbeirat mit 3 Mitgliedern unmittelbar zu wählen.
- (3) Soweit es sich nicht um ein Geschäft laufender Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf) handelt, entscheidet der Ortsbeirat

Gahro gemäß § 46 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf über folgende Angelegenheiten.

1. Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.
2. Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfen, Badestellen in dem Ortsteil und
3. Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.

Ist der Ortsbeirat tatsächlich oder rechtlich an der Ausübung seines Entscheidungsrechts gehindert, so tritt an seine Stelle die Gemeindevertretung (§ 46 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf).

- (4) Die Sitzungen des Ortsbeirates sind grundsätzlich öffentlich. Die §§ 8 und 9 dieser Hauptsatzung gelten sinngemäß für die Sitzungen des Ortsbeirates.
- (5) Für die Mitglieder des Ortsbeirates findet § 6 dieser Hauptsatzung entsprechende Anwendung.
- (6) Die Wahl des Ortsbeirates erfolgt im Zuge der Kommunalwahlen unter Anwendung der gültigen Rechtsvorschriften.
- (7) Mit der nächstfolgenden Kommunalwahl ist im Ortsteil Gahro ein Ortsvorsteher unmittelbar zu wählen.

§ 11

Vergütungen aus der Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in wirtschaftlichen Unternehmen und Aufwandsentschädigung

- (1) Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in wirtschaftlichen Unternehmen sind nach § 97 Abs. 8 Satz 1 BbgKVerf an die Gemeinde abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung hinausgehen.
- (2) Die Angemessenheit der Aufwandsentschädigung und die Höhe der Abführung werden in der Aufwandsentschädigungssatzung geregelt gemäß § 97 Abs. 8 Satz 2 BbgKVerf.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 20.10.2005 außer Kraft.

Massen-Niederlausitz, den 20.04.2009

Gottfried Richter
 Amtsdirektor

Bekanntmachungsverfügung

Hiermit wird die vorstehende Hauptsatzung der Gemeinde Crinitz öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 20.10.2005 außer Kraft.

Massen-Niederlausitz, den 20.04.2009

Gottfried Richter
 Amtsdirektor

Hauptsatzung der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf in ihrer Sitzung am 19.03.2009 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Lichterfeld-Schacksdorf“.
- (2) Sie besteht aus den Ortsteilen Lichterfeld, Lieskau und Schacksdorf.
- (3) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde.

§ 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel (§ 10 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde führt kein Wappen.
- (2) Die Gemeinde führt keine Flagge.
- (3) Die Gemeinde kann kein Siegel führen. Die Siegelführung liegt beim Amt.

§ 3

Förmliche Einwohnerbeteiligung

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten durch Einwohnerfragestunden.
- (2) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 4

Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden (§ 15 Abs. 6 Satz 2 BbgKVerf)

Abweichend von § 15 Abs. 6 Satz 1 BbgKVerf wird für die Durchführung eines Bürgerentscheides im Sinne von § 15 BbgKVerf die Möglichkeit der Briefabstimmung ausgeschlossen.

§ 5

Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf) und Forderungen sowie Zuständigkeit des Hauptverwaltungsbeamten

- (1) Die Gemeindevertretung entscheidet bei Geschäften über vorhandene Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert 5.000 Euro nicht unterschreitet (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf),
- (2) Die Gemeindevertretung entscheidet über den Erlass von Forderungen, sofern der Wert von 1.000 Euro überschritten wird.
- (3) Die Gemeindevertretung entscheidet über den Erwerb von Grundstücken.

- (4) Der Hauptverwaltungsbeamte ist mit den Einschränkungen nach Abs. 1 bis 3 für diese Geschäfte sowie für die Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf) zuständig.

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung in Zuständigkeit des Hauptverwaltungsbeamten gehören auch

- a) der Abschluss von gerichtlichen Vergleichen bis zu einer Wertgrenze von 5.000 Euro;
- b) Umschuldungen von Krediten;
- c) Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens nach BauGB.

§ 6

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

- (1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 7

Ausschüsse

- (1) Die Gemeindevertretung kann beratende Ausschüsse bilden. Die Anzahl und die Bezeichnung legt sie durch Beschluss fest.
- (2) Die Anzahl der Vertreter in den Ausschüssen bestimmt die Gemeindevertretung per Beschluss. Es soll in jedem Ausschuss mindestens ein Gemeindevertreter eines jeden Ortsteiles vertreten sein.
- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich.

§ 8

Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden spätestens 3 volle Tage vor der Sitzung nach § 9 Abs. 4 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
 1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
 2. Grundstücksangelegenheiten und Vergaben,
 3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
 4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten;
 5. die erstmalige Beratung über Zuschüsse

§ 9

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz)“.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so wird die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Abs. 2 dadurch ersetzt, dass diese im Dienstgebäude des Amtes Kleine Elster in Massen-Niederlausitz, Turmstraße 5, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung).
Dienststunden:
Montag, Mittwoch,
Donnerstag 08:00 - 12:00 Uhr u. 13:00 - 15:30 Uhr
Dienstag 08:00 - 12:00 Uhr u. 13:00 - 17:30 Uhr
Freitag 08:00 - 13:00 Uhr
Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Abs. 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt mind. 14 volle Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Die Veröffentlichung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung erfolgt mindestens 3 volle Tage vor dem Sitzungstermin im „Amtsblatt für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz)“. Die Beschlüsse der Gemeindevertretung werden im „Amtsblatt für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz)“ bekanntgegeben.
- (5) Die Beschlüsse, Protokolle der Gemeindevertreterersitzungen, Satzungen und rechtliche Vorschriften können in der Verwaltung des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstr. 5, 03238 Massen-Niederlausitz, im Haupt- und Schulamt (Gemeindekoordinierung); baurechtliche Satzungen und Vorschriften im Bauamt, zu den in Abs. 3 genannten Dienstzeiten eingesehen werden.
- (6) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

§ 10

Bildung von Ortsteilen (§§ 45 ff. BbgKVerf)

- (1) In der Gemeinde bestehen die folgenden Ortsteile im Sinne von §§ 45 ff. BbgKVerf:
 1. Lichterfeld, in den Grenzen der Gemarkungen Bergheide und Lichterfeld.
 2. Lieskau, in den Grenzen der Gemarkung Lieskau.
 3. Schacksdorf, in den Grenzen der Gemarkung Schacksdorf.

- (2) In den Ortsteilen Lichterfeld, Lieskau und Schacksdorf ist jeweils ein Ortsvorsteher unmittelbar zu wählen.
- (3) Für die Ortsvorsteher findet § 6 entsprechende Anwendung.
- (4) Die Wahl der Ortsvorsteher erfolgt im Zuge der Kommunalwahlen unter Anwendung der gültigen Rechtsvorschriften.
- (5) Der Ortsvorsteher muss in dem Ortsteil, für den er gewählt ist, wohnen.

§ 11

Vergütungen aus der Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in wirtschaftlichen Unternehmen und Aufwandsentschädigung

- (1) Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in wirtschaftlichen Unternehmen sind nach § 97 Abs. 8 Satz 1 BbgKVerf an die Gemeinde abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung hinausgehen.
- (2) Die Angemessenheit der Aufwandsentschädigung und die Höhe der Abführung werden in der Aufwandsentschädigungsatzung geregelt gemäß § 97 Abs. 8 Satz 2 BbgKVerf.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 27.10.2005 außer Kraft.

Massen-Niederlausitz, den 20.04.2009

Gottfried Richter
 Amtsdirektor

Bekanntmachungsverfügung

Hiermit wird die vorstehende Hauptsatzung der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 27.10.2005 außer Kraft.

Massen-Niederlausitz, den 20.04.2009

Gottfried Richter
 Amtsdirektor

Hauptsatzung der Gemeinde Massen-Niederlausitz

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Massen-Niederlausitz in ihrer Sitzung am 09.03.2009 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Massen-Niederlausitz“.

- (2) Sie besteht aus den Ortsteilen Babben, Betten, Gröbitz, Lindthal, Massen und Ponnisdorf.
- (3) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde.

§ 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel (§ 10 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde führt kein Wappen.
- (2) Die Gemeinde führt keine Flagge.
- (3) Die Gemeinde kann kein Siegel führen. Die Siegelführung liegt beim Amt.

§ 3

Förmliche Einwohnerbeteiligung

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten durch Einwohnerfragestunden.
- (2) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 4

Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden (§ 15 Abs. 6 Satz 2 BbgKVerf)

Abweichend von § 15 Abs. 6 Satz 1 BbgKVerf wird für die Durchführung eines Bürgerentscheides im Sinne von § 15 BbgKVerf die Möglichkeit der Briefabstimmung ausgeschlossen.

§ 5

Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf) und Forderungen sowie Zuständigkeit des Hauptverwaltungsbeamten

- (1) Die Gemeindevertretung entscheidet bei Geschäften über vorhandene Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert 5.000 Euro nicht unterschreitet (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf),
- (2) Die Gemeindevertretung entscheidet über den Erlass von Forderungen, sofern der Wert von 1.000 Euro überschritten wird.
- (3) Die Gemeindevertretung entscheidet über den Erwerb von Grundstücken.
- (4) Der Hauptverwaltungsbeamte ist mit den Einschränkungen nach Abs.1 bis 3 für diese Geschäfte sowie für die Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf) zuständig. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung in Zuständigkeit des Hauptverwaltungsbeamten gehören auch
 - a) der Abschluss von gerichtlichen Vergleichen bis zu einer Wertgrenze von 5.000 Euro; Die Gemeinde ist entsprechend zu unterrichten.
 - b) Umschuldungen von Krediten. Die Gemeinde ist entsprechend zu unterrichten.
 - c) Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens nach BauGB.

§ 6

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

- (1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wo-

chen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Ausschüsse

- (1) Die Gemeindevertretung kann beratende Ausschüsse bilden. Die Anzahl und die Bezeichnung legt sie durch Beschluss fest.
- (2) Die Anzahl der Vertreter in den Ausschüssen bestimmt die Gemeindevertretung per Beschluss. Es soll in jedem Ausschuss mindestens ein Gemeindevertreter eines jeden Ortsteiles vertreten sein.
- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich.

§ 8 Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung und Ausschüsse werden spätestens 3 volle Tage vor der Sitzung nach § 9 Abs. 4 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
 1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
 2. Grundstücksangelegenheiten und Vergaben,
 3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
 4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten;
 5. die erstmalige Beratung über Zuschüsse

§ 9 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Massen-Niederlausitz, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz)“.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so wird die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Abs. 2 dadurch ersetzt, dass diese im Dienstgebäude des Amtes Kleine Elster in Massen-Niederlausitz, Turmstraße 5, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung).

Dienststunden:

Montag, Mittwoch,	
Donnerstag	08:00 - 12:00 Uhr u. 13:00 - 15:30 Uhr
Dienstag	08:00 - 12:00 Uhr u. 13:00 - 17:30 Uhr
Freitag	08:00 - 13:00 Uhr

Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Abs. 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt mindestens 14 volle Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

- (4) Die Veröffentlichung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung und Ausschüsse erfolgen mindestens 3 volle Tage vor dem Sitzungstermin im „Amtsblatt für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz)“. Die Beschlüsse der Gemeindevertretung werden im „Amtsblatt für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz)“ bekanntgegeben.
- (5) Die Beschlüsse, Protokolle der Gemeindevertreter Sitzungen, Satzungen und rechtliche Vorschriften können in der Verwaltung des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz, im Haupt- und Schulamt (Gemeindekoordinierung); baurechtliche Satzungen und Vorschriften im Bauamt, zu den in Abs. 3 genannten Dienstzeiten eingesehen werden.
- (6) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

§ 10 Bildung von Ortsteilen (§§ 45 ff. BbgKVerf)

- (1) In der Gemeinde bestehen die folgenden Ortsteile im Sinne von §§ 45 ff. BbgKVerf:
 1. Babben, in den Grenzen der Gemarkung Babben.
 2. Betten, in den Grenzen der Gemarkung Betten.
 3. Gröbitz, in den Grenzen der Gemarkung Gröbitz.
 4. Lindthal, in den Grenzen der Gemarkungen Lindthal und Rehai.
 5. Massen, in den Grenzen der Gemarkungen Massen und Tanneberg.
 6. Ponnisdorf, in den Grenzen der Gemarkung Ponnisdorf.
- (2) In den Ortsteilen Babben, Betten, Gröbitz, Lindthal, Massen und Ponnisdorf ist jeweils ein Ortsvorsteher unmittelbar zu wählen.
- (3) Für die Ortsvorsteher findet § 6 entsprechende Anwendung.
- (4) Die Wahl der Ortsvorsteher erfolgt im Zuge der Kommunalwahlen unter Anwendung der gültigen Rechtsvorschriften.
- (5) Der Ortsvorsteher muss in dem Ortsteil, für den er gewählt ist, wohnen.

§ 11**Vergütungen aus der Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in wirtschaftlichen Unternehmen und Aufwandsentschädigung**

- (1) Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in wirtschaftlichen Unternehmen sind nach § 97 Abs. 8 Satz 1 BbgKVerf an die Gemeinde abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung hinausgehen.
- (2) Die Angemessenheit der Aufwandsentschädigung und die Höhe der Abführung werden in der Aufwandsentschädigungsatzung geregelt gemäß § 97 Abs. 8 Satz 2 BbgKVerf.

§ 12**Inkrafttreten**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 17.10.2005 außer Kraft.

Massen-Niederlausitz, den 20.04.2009

Gottfried Richter
 Amtsdirektor

Bekanntmachungsverfügung

Hiermit wird die vorstehende Hauptsatzung der Gemeinde Massen-Niederlausitz öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 17.10.2005 außer Kraft.

Massen-Niederlausitz, den 20.04.2009

Gottfried Richter
 Amtsdirektor

**Hauptsatzung
 der Gemeinde Sallgast**

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2, Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Sallgast in ihrer Sitzung am 12.02.2009 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1**Name der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Sallgast“.
- (2) Sie besteht aus den Ortsteilen Dollenchen, Göllnitz und Sallgast.
- (3) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde.

§ 2**Wappen, Flagge und Dienstsiegel (§ 10 BbgKVerf)**

- (1) Die Gemeinde führt kein Wappen.
- (2) Die Gemeinde führt keine Flagge.
- (3) Die Gemeinde kann kein Siegel führen. Die Siegelführung liegt beim Amt.

§ 3**Förmliche Einwohnerbeteiligung**

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten durch Einwohnerfragestunden.
- (2) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 4**Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden (§ 15 Abs. 6 Satz 2 BbgKVerf)**

Abweichend von § 15 Abs. 6 Satz 1 BbgKVerf wird für die Durchführung eines Bürgerentscheides im Sinne von § 15 BbgKVerf die Möglichkeit der Briefabstimmung ausgeschlossen.

§ 5**Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf) und Forderungen sowie Zuständigkeit des Hauptverwaltungsbeamten**

- (1) Die Gemeindevertretung entscheidet bei Geschäften über vorhandene Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert 5.000 Euro nicht unterschreitet (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf),
- (2) Die Gemeindevertretung entscheidet über den Erlass von Forderungen, sofern der Wert von 1.000 Euro überschritten wird.
- (3) Die Gemeindevertretung entscheidet über den Erwerb von Grundstücken.
- (4) Der Hauptverwaltungsbeamte ist mit den Einschränkungen nach Abs.1 bis 3 für diese Geschäfte sowie für die Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf) zuständig.

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung in Zuständigkeit des Hauptverwaltungsbeamten gehören auch

- a) der Abschluss von gerichtlichen Vergleichen bis zu einer Wertgrenze von 10.000 Euro;
- b) Umschuldungen von Krediten;
- c) Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens nach BauGB.

§ 6**Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)**

- (1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
 1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.

2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Ausschüsse

- (1) Die Gemeindevertretung kann beratende Ausschüsse bilden. Die Anzahl und die Bezeichnung legt sie durch Beschluss fest.
- (2) Die Anzahl der Vertreter in den Ausschüssen bestimmt die Gemeindevertretung per Beschluss. Es soll in jedem Ausschuss mindestens ein Gemeindevertreter eines jeden Ortsteiles vertreten sein.
- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich.

§ 8 Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden spätestens 3 volle Tage vor der Sitzung nach § 9 Abs.4 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
 1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
 2. Grundstücksangelegenheiten und Vergaben,
 3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
 4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten;
 5. die erstmalige Beratung über Zuschüsse

§ 9 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Sallgast, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz)“.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so wird die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Abs. 2 dadurch ersetzt, dass diese im Dienstgebäude des Amtes Kleine Elster in Massen-Niederlausitz, Turmstraße 5, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung).

Dienststunden:

Montag, Mittwoch,

Donnerstag 08:00 - 12:00 Uhr u. 13:00 - 15:30 Uhr

Dienstag 08:00 - 12:00 Uhr u. 13:00 - 17:30 Uhr

Freitag 08:00 - 13:00 Uhr

Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Abs. 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt mindestens 14 volle Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

- (4) Die Veröffentlichung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung erfolgt mindestens 3 volle Tage vor dem Sitzungstermin im „Amtsblatt für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz)“. Die Beschlüsse der Gemeindevertretung werden im „Amtsblatt für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz)“ bekanntgegeben.
- (5) Die Beschlüsse, Protokolle der Gemeindevertreter Sitzungen, Satzungen und rechtliche Vorschriften können in der Verwaltung des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz, im Haupt- und Schulamt (Gemeindekoordinierung); baurechtliche Satzungen und Vorschriften im Bauamt, zu den in Abs. 3 genannten Dienstzeiten eingesehen werden.
- (6) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

§ 10 Bildung von Ortsteilen

- (1) In der Gemeinde bestehen die folgenden Ortsteile:
 1. Dollenchen, in den Grenzen der Gemarkungen Dollenchen und Zürchel.
 2. Göllnitz, in den Grenzen der Gemarkung Göllnitz.
 3. Sallgast, in den Grenzen der Gemarkung Sallgast.
- (2) In den Ortsteilen Dollenchen und Sallgast ist jeweils ein Ortsvorsteher unmittelbar zu wählen.
- (3) Im Ortsteil Göllnitz ist ein Ortsbeirat mit 3 Mitgliedern unmittelbar zu wählen.
- (4) Soweit es sich nicht um ein Geschäft laufender Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf) handelt, entscheidet der Ortsbeirat Göllnitz gemäß § 46 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf über folgende Angelegenheiten.
 1. Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.
 2. Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfen, Badestellen in dem Ortsteil und
 3. Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.

Ist der Ortsbeirat tatsächlich oder rechtlich an der Ausübung seines Entscheidungsrechts gehindert, so tritt an seine Stelle die Gemeindevertretung (§ 46 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf).
- (5) Die Sitzungen des Ortsbeirates sind grundsätzlich öffentlich. Die §§ 8 und 9 dieser Hauptsatzung gelten sinngemäß für die Sitzungen des Ortsbeirates.

- (6) Für die Mitglieder des Ortsbeirates findet § 6 dieser Hauptsatzung entsprechende Anwendung.
- (7) Die Wahl des Ortsbeirates erfolgt im Zuge der Kommunalwahlen unter Anwendung der gültigen Rechtsvorschriften.
- (8) Für die Ortsvorsteher findet § 6 entsprechende Anwendung.
- (9) Die Wahl der Ortsvorsteher erfolgt im Zuge der Kommunalwahlen unter Anwendung der gültigen Rechtsvorschriften.
- (10) Mit der nächstfolgenden Kommunalwahl wird in allen drei Ortsteilen (in Göllnitz, in Dollenchen und in Sallgast), jeweils ein Ortsbeirat mit drei Mitgliedern unmittelbar gewählt.

§ 11

Vergütungen aus der Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in wirtschaftlichen Unternehmen und Aufwandsentschädigung

- (1) Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in wirtschaftlichen Unternehmen sind nach § 97 Abs. 8 Satz 1 BbgKVerf an die Gemeinde abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung hinausgehen.
- (2) Die Angemessenheit der Aufwandsentschädigung und die Höhe der Abführung werden in der Aufwandsentschädigungssatzung geregelt gemäß § 97 Abs. 8 Satz 2 BbgKVerf.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 13.12.2005 außer Kraft.

Massen-Niederlausitz, den 20.04.2009

Gottfried Richter
 Amtsdirektor

Bekanntmachungsverfügung

Hiermit wird die vorstehende Hauptsatzung der Gemeinde Sallgast öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 13.12.2005 außer Kraft.

Massen-Niederlausitz, den 20.04.2009

Gottfried Richter
 Amtsdirektor

Bekanntmachung

der von der Amtsausschusssitzung in seiner Sitzung am 15.04.2009 im öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Beschluss-Nr. 02/2009-01

Den Gemeinden zur Verfügung gestellten Mittel aus dem Zukunftsinvestitionsgesetz sind dem Amt übergeben worden und in den Amtshaushalt 2009/10 einzustellen.

Der Amtsausschuss beschließt die Übertragung.

Beschluss-Nr. 02/2009-02

Hauptsatzung des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz)

Der Amtsausschuss beschließt die Hauptsatzung.

Beschluss-Nr. 02/2009-03

Satzung über die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Mitglieder des Amtsausschusses und für berufene sachkundige Einwohner in Ausschüssen

Der Amtsausschuss beschließt die Satzung über die Aufwandsentschädigung.

Beschluss-Nr. 02/2009-04

Bestellung eines weiteren Stellvertreters für den Amtsdirektor nach den Stellvertretenden Amtsdirektor

Der Amtsausschuss beschließt die Bestellung eines Stellvertreters.

Sitzungsniederschrift, Beschlüsse sowie Anlagen können während der Dienststunden im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz eingesehen werden.

Gottfried Richter
 Amtsdirektor

Bekanntmachung

der von der Gemeindevertretung Crinitz in ihrer Sitzung vom 14. April 2009 im öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Beschluss-Nr. 02 / 2009-01

Beschluss zur Entwidmung einer Teilfläche des Friedhofes Crinitz, Flur 4, Flurstücke 112 und 113

Die Gemeindevertretung beschließt die Entwidmung.

Beschluss-Nr. 02 / 2009-02

Beschluss der Geschäftsordnung der Gemeinde Crinitz

Die Gemeindevertretung beschließt die Geschäftsordnung.

Beschluss-Nr. 02 / 2009-03

Beschluss zur Teileinziehung der Verbindungsstraße Babben - Crinitz auf eine Tonnage von 7,5 Tonnen

Die Gemeindevertretung beschließt die Teileinziehung.

Beschluss-Nr. 02 / 2009-04

Beschluss über die Mitarbeit bei der Erarbeitung eines Regionalen Entwicklungskonzeptes

Die Gemeindevertretung beschließt die Mitarbeit.

Beschluss-Nr. 02 / 2009-05

Beschluss über die Annahme des Angebotes der Dt. Kreditbank AG zur Kreditumschuldung für die Altschulden

Die Gemeindevertretung beschließt die Annahme.

im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse**Beschluss-Nr. 02 / 2009-06****Beschluss zur Überprüfung der Gemeindevertreter, Nachfolgekandidaten und berufene Bürger auf Stasitätigkeit**

Die Gemeindevertretung beschließt die Überprüfung.

Sitzungsniederschrift, Beschlüsse, sowie Anlagen können während der Dienstzeiten im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz eingesehen werden.

Gottfried Richter
 Amtsdirektor

Bekanntmachung

der von der Gemeindevertretung Massen-Niederlausitz in ihrer Sitzung vom 06. April 2009 im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Beschluss-Nr. 02 / 2009-01**Beschluss zum Ankauf Gemarkung Ponnsdorf, Flur 2, Flurstück 53/1**

Die Gemeindevertretung beschließt den Ankauf.

Beschluss-Nr. 02 / 2009-02**Beschluss zum Ankauf Gemarkung Massen, Flur 1, Flurstück 344 & 1476**

Die Gemeindevertretung beschließt den Ankauf.

Beschluss-Nr. 02 / 2009-03**Beschluss zur Aufhebung und zum Ankauf Gemarkung Betten, Flur 1, Flurstück 89**

Die Gemeindevertretung beschließt die Aufhebung und den Ankauf.

im öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse:**Beschluss-Nr. 02 / 2009-04****Beschluss zur Fortschreibung des Entwässerungskonzeptes der Gemeinde Massen-Niederlausitz.**

Die Gemeindevertretung beschließt die Fortschreibung.

Beschluss-Nr. 02 / 2009-05**Beschluss der Geschäftsordnung der Gemeinde Massen-Niederlausitzertrages**

Die Gemeindevertretung beschließt die Geschäftsordnung.

Beschluss-Nr. 02 / 2009-06**Beschluss zur Aufhebung der Ortsgestaltungssatzung der Gemeinde Massen-Niederlausitz für den Ortsteil Massen**

Die Gemeindevertretung beschließt die Aufhebung.

Beschluss-Nr. 02 / 2009-07**Beschluss zur Teileinziehung der Straße Babben - Crinitz auf eine Tonnage von 7,5 Tonnen**

Die Gemeindevertretung beschließt die Teileinziehung.

Beschluss-Nr. 02 / 2009-08**Beschluss über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB für den städtebaulichen Entwicklungsbereich (Süd-Erweiterung GIP)**

Die Gemeindevertretung beschließt das besondere Vorkaufsrecht.

Beschluss-Nr. 02 / 2009-09**Beschluss über die Annahme des Angebotes der Dt. Kreditbank AG zur Kreditumschuldung für die Altschulden**

Die Gemeindevertretung beschließt die Annahme.

Sitzungsniederschrift, Beschlüsse, sowie Anlagen können während der Dienstzeiten im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz eingesehen werden.

Gottfried Richter
 Amtsdirektor

Bekanntmachung

der von der Gemeindevertretung Sallgast in ihrer Sitzung vom 18. März 2009 im öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Beschluss-Nr. 02 / 2009-03**Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Wasserturm Sallgast und ehemaliges Pumpenhaus“**

Die Gemeindevertretung beschließt die Aufstellung.

Sitzungsniederschrift, Beschlüsse, sowie Anlagen können während der Dienstzeiten im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz eingesehen werden.

Gottfried Richter
 Amtsdirektor

Einladung

zur 03. Sitzung der Gemeindevertretung Crinitz,
am Montag, dem 11. Mai 2009, 19:00 Uhr,
 in Crinitz, Bürgerhaus, Hauptstraße 69a

Tagesordnung**Öffentlicher Teil:**

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Niederschriftskontrolle vom 14.04.2009 und Bestätigung
3. 1. Lesung Haushalt 2009
4. Beschluss zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Crinitz
5. Beschluss zum Einsatz der Konjunkturmittel (Infrastruktur) der Gemeinde für Investitionen an der Bergener Straße als Voraussetzung des Straßenausbaues durch den Landkreis
6. Lesung und Beschluss der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“

7. Beschluss zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Crinitz (Straßenbaubeitragssatzung)
8. Beschluss über die Entbehrlichkeit Gemarkung Crinitz, Flur 2, Flurstück 327 (Teilfläche)
9. Beschluss über die Entbehrlichkeit Gemarkung Gähro, Flur 2, Flurstück 359 (Teilfläche)
10. Beschluss zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 04 / 2008-09 vom 13.05.2008
11. Information Bürgermeister / Amtsdirektor
12. Anfragen Gemeindevertreter
13. Einwohnerfragestunde

Nichtöffentlicher Teil:

1. Niederschriftskontrolle vom 14.04.2009 und Bestätigung
2. Beschluss zum Verkauf Gemarkung Crinitz, Flur 2, Flurstück 327 (Teilfläche)
3. Beschluss zum Verkauf Gemarkung Gähro, Flur 2, Flurstück 359 (Teilfläche)
4. Beschluss über die Gewährung eines Überfahrrechtes Gemarkung Crinitz, Flur 2, Flurstück 333
5. Information Bürgermeister / Amtsdirektor
6. Anfragen Gemeindevertreter

H. Hofmann

Vorsitzender der Gemeindevertretung

Einladung

zur 03. Sitzung der Gemeindevertretung Lichterfeld-Schacksdorf,
am Donnerstag, dem 28. Mai 2009, 19:30 Uhr,
 in Schacksdorf, Gemeinderaum, Dorfstraße 17

Tagesordnung**Öffentlicher Teil:**

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Niederschriftskontrolle vom 19.03.2009 und Bestätigung
3. Einwohnerfragestunde
4. Anhörung der Ortsvorsteher zum Haushalt 2009
5. 2. Lesung und Beschluss zum Haushaltssicherungskonzept 2009
6. 2. Lesung und Beschluss zur Haushaltssatzung 2009
7. Beschluss über die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Neubau Wohnhaus Tischer“
8. Beschluss der Geschäftsordnung der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf
9. Beschluss der Friedhofsordnung der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf
10. Beschluss zur Annahme des Angebotes der Dt. Kreditbank AG zur Kreditumschuldung für die Altschulden
11. Lesung und Beschluss der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“
12. Information Bürgermeister / Amtsdirektor
13. Anfragen Gemeindevertreter

Nichtöffentlicher Teil:

1. Niederschriftskontrolle vom 19.03.2009 und Bestätigung
2. Information Bürgermeister / Amtsdirektor
3. Anfragen Gemeindevertreter

Gurk

Vorsitzender der Gemeindevertretung

Einladung

zur 3. Sitzung der Gemeindevertretung Massen-Niederlausitz,
am Montag, dem 11. Mai 2009, 19:00 Uhr,
 im Vereinsraum, Turnhalle Massen, Finsterwalder Straße 12

Tagesordnung**Öffentlicher Teil:**

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Niederschriftskontrolle vom 06.04.2009 und Bestätigung
3. Einwohnerfragestunde
4. Beschluss zur Friedhofsordnung der Gemeinde Massen-NL
5. Lesung und Beschluss der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“
6. Zustimmung Anmietung Leerwohnung sowie Umbau Dorfstraße 52 in Massen
7. Ausstellung des Elektroautos im ESC
8. Stellungnahme zur Erdgasfernleitung OPAL
9. Stellungnahme Verkehrsentwicklungsplan der Stadt Finsterwalde (2. Fortschreibung)
10. Information Bürgermeister / Amtsdirektor
11. Anfragen Gemeindevertreter

Nichtöffentlicher Teil:

1. Niederschriftskontrolle vom 06.04.2009 und Bestätigung
2. Auswertung Gesellschafterversammlung PILZ GmbH
3. Information Bürgermeister / Amtsdirektor
4. Anfragen Gemeindevertreter

W. Klähr

Vorsitzender der Gemeindevertretung

Einladung

zur 03. Sitzung der Gemeindevertretung Sallgast,
am Mittwoch, dem 06. Mai 2009, 19:30 Uhr,
 in der Gasthaus Stuckatz, Hauptstraße 29 im Ortsteil Dollenchen

Tagesordnung**Öffentlicher Teil:**

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Niederschriftskontrolle vom 18.03.2009 und Bestätigung
3. Einwohnerfragestunde
4. Beschluss über Nutzungskonzept „Alte Schule“ Sallgast (Dorfplatz 1)
5. 2. Lesung und Beschluss zur Friedhofsordnung der Gemeinde Sallgast
6. Beschluss über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes „Wasserturm Sallgast und ehemaliges Pumpenhaus“
7. Lesung und Beschluss der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“
8. Information Bürgermeister / Amtsdirektor
9. Anfragen Gemeindevertreter

Nichtöffentlicher Teil:

1. Niederschriftskontrolle vom 18.03.2009 und Bestätigung
2. Information Bürgermeister / Amtsdirektor
3. Anfragen Gemeindevertreter

F. Tischer

Vorsitzender der Gemeindevertretung

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz)

Herausgeber:

Amt Kleine Elster (Niederlausitz),
vertreten durch den Amtsdirektor Gottfried Richter
Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz
Internet: <http://www.amt-kleine-elster.de>
E-Mail: info@amt-kleine-elster.de

Satz, Druck, Verlag und Anzeigen/Beilagen:

Druck & Stempel Wilkniß
Telefon: 03531/703077, Fax: 703561

Das Amtsblatt erscheint monatlich nach Bedarf.
Einzelexemplare sind kostenlos über das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) - Hauptamt Turmstraße 5, 03238 Massen-NL, Telefon: 03531/78239 zu beziehen.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil:

Simone Erpel
Chefassistentz und Öffentlichkeitsarbeit,
Telefon: 03531/78222

Die Lieferung des Amtsblattes erfolgt durch die Firma Druck & Stempel Wilkniß.

Reklamationen sind an diese zu richten. Für nicht gelieferte Amtsblätter kann nur Nachlieferung gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz sind ausgeschlossen.

Die Verteilung erfolgt kostenlos durch das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) an alle Haushalte des Amtsgebietes.

Für Fremdveröffentlichungen gilt die zurzeit gültige Preisliste des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz).

Ende der amtlichen Bekanntmachungen